

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. den §§ 12 und 16 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ABO Wind AG, Volmerstr. 7b, 12489 Berlin hat gemäß § 9 BImSchG auf dem Grundstück der Gemeinde St. Gangloff, Gemarkung St. Gangloff, Flur 4, Flurstück 306/12 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) beantragt.

Der Vorbescheidsantrag sowie der dazugehörige UVP-Bericht haben einen Monat vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024 im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Schlossgasse 17, Zimmer 117, und in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauamt, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf ausgelegen. Zusätzlich wurden der UVP-Bericht und die weiteren Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht. Einwendungen können bis einschließlich 08.03.2024 erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, einen Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen durchzuführen. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung für den 21.02.2024 anberaumte Erörterungstermin wird im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Der neue Termin für die Erörterung wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

Gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV sind der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. erforderlichen Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV)

Die zeitliche und räumliche Verlegung des Erörterungstermines auf einen späteren Zeitpunkt wird hiermit gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 17 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44 a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 274; 2021,123), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Eisenberg, den 10.01.2024

Im Auftrag


Tröbst
Amtsleiter